

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 137/24

Augsburg, 23.03.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.06.2026	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer Wohnung im 3. OG, bestehend aus einer Diele von der aus das Wohn- und Esszimmer, die zum Esszimmer hin offene Küche, das Bad, das WC und die beiden Schlafzimmer zugänglich sind; vom Wohn-/Esszimmer und einem Schlafzimmer ist jeweils ein Balkon zugänglich; rd. 90 m² Wohnfläche; Baujahr 1982, Modernisierung 2022 (Fenster);

Lage: 86356 Neusäß, Egerstraße 27;

Verkehrswert: 305.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

TG-Stellplatz, Baujahr 1982, Modernisierung 2022 (TG-Tor erneuert);

Lage: 86356 Neusäß, Egerstraße 27;

Verkehrswert: 16.000,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Neusäß

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	11,20/1000	Wohnung	78	3252
2	1/1000	Pkw-Abstellplatz	68	3321

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neusäß	368/4	Wohngebäude, Tiefgarage, Hofraum, Grünfläche, Hof- und Gebäudefläche (= 8857 m ²), Hof- und Gebäudeflächen (= 19 m ² , darauf Trafostation Nr. 16 G I der LEW Augsburg)	Gablonzer Straße 1, 1a, 1b, Karlsbader Straße 17, 19, 21, Egerstraße 27, 29, 31	0,8876
Neusäß	367/20	Bauplatz	An der Eger Straße	0,0502
Neusäß	367/23	Bauplatz	An der Eger Straße	0,0071

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-